

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/2794

Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e.V. · Kaistraße 101 (Hörn Campus) · 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn MdL
Werner Kalinka
- Vorsitzender -
Düsternbrooker Weg 70
24105 K i e l



**Wirtschaftsverband
Handwerk
Schleswig-Holstein e.V.**

*Vereinigung der Fachverbände
und Kreishandwerkerschaften*

31. Januar 2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1675, Ihr Zeichen: L 215
- Schriftliche Anhörung**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kalinka,
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 09. Januar 2008 und die damit eingeräumte Gelegenheit, an der schriftlichen Anhörung zu dem Entwurf einer neuen Landesbauordnung teilzunehmen.

Der Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V. ist der Unternehmensverband des Handwerks in Schleswig-Holstein. Er vereinigt unter seinem Dach die Landesinnungs-/bzw. Fachverbände und die Kreishandwerkerschaften. Viele der bei uns organisierten Unternehmen gehören den Bauhaupt- und Baunebengewerken an. Insofern ist die Landesbauordnung für uns von großer Relevanz.

Für die handwerklichen Unternehmen in Schleswig-Holstein begrüßen wir die Bestrebungen des Gesetzgebers, Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Bauordnungsrechts durch die Neufassung der Landesbauordnung umzusetzen. Die in dem vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen in dem Verwaltungsverfahren begrüßen wir ausdrücklich.

Wir begrüßen weiter, dass die Baugenehmigung als Schlusspunkt des Verfahrens beibehalten wird und dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren Regelverfahren bleibt. Wichtig erscheint uns insbesondere die beabsichtigte Beschleunigung der Verfahren durch Fortentwicklung der Fristenregelungen.

Die Vereinfachung der Vorgaben für Bauvorhaben führt zu einer größeren Verantwortung aller am Bau Beteiligten. Dieser Verantwortung sind sich die handwerklichen Unternehmer aus den Bauhaupt- und Baunebengewerken bewusst. Aufgrund ihrer Kompetenz und



Qualifikation sind sie auch in der Lage, diese Verantwortung zu übernehmen.

Wir sind jedoch auch der Auffassung, dass diese größere Verantwortung, die der Gesetzgeber den am Bau Beteiligten überträgt, in der Praxis sich dann am ehesten bewährt, wenn die in der Landesbauordnung erteilten Regelungen eindeutig und klar sind. Aus diesem Blickwinkel heraus erlauben wir uns nachfolgend einige konkrete Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des vorgelegten Gesetzentwurfes.

Zu § 27 Abs. 2:

Wir schlagen vor, zu den allgemein umschreibenden Begriffen

- „1. feuerbeständige,
- 2. hochfeuerhemmende,
- 3. feuerhemmende“

die eigentlichen Feuerwiderstandsklassen F 30, F 60 und F 90 mit anzugeben.

Zu § 31 Abs. 2 Nr. 3:

Hier sehen wir die vorgesehene Erleichterung, in landwirtschaftlichen Gebäuden die Brandabschnitte von 2 000 m³ auf 10 000 m³ Rauminhalt zu erweitern als nicht unproblematisch an. In ländlichen Räumen könnte wegen der Entfernungen und der personellen Ausstattung der freiwilligen Feuerwehren die Brandbekämpfung im Notfall erschwert sein.

Zu § 35 Abs. 6:

Diese Regelung erscheint uns unklar. Die LBO lässt offen, ab welcher Treppenbreite oder räumlicher Situation ein zweiter Handlauf vorzusehen ist. Auch ist dies in der einschlägigen bauaufsichtlich eingeführten Norm, DIN 18065, nicht geregelt.

Zu § 36 Abs. 6 letzter Satz:

Wir schlagen unter Berücksichtigung einschlägiger bauaufsichtlicher Zulassungen hier einen nachstehenden Zusatz vor: „eine größere Breite ist zulässig, soweit diese in der bauaufsichtlichen Zulassung für den eingesetzten Feuerschutz- bzw. Rauchschutzabschluss geregelt ist“.

Zu § 39:

Hilfreich wäre hier ein Hinweis auf die Mindestanforderungen der Umwehungen. Neben den notwendigen Höhen, die in Abs. 4 genannt sind, halten wir es für erforderlich, zumindest die wichtigsten Parameter aufzuführen. Dazu gehören nach unserer Auffassung Mindeststabweitung, Abstand zu den zu sichernden Flächen, zusätzliche Beachtung für Kleinkinder. Zur Vereinheitlichung mit den Anforderungen an Arbeitsstätten halten wir eine generelle Mindesthöhe bei Umwehungen von 1,0 m für vertretbar.

Zu § 43:

Nach Artikel 13 der EU-Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Endenergieleistungen ist vorgesehen, dass alle Endkunden in den Bereichen Strom, Erdgas, Fernheizung, und/oder -kühlung und Warmbrauchwasser individuelle Zähler erhalten. Entsprechendes ist im Entwurf zur LBO in § 44 für den Wasserverbrauch vorgesehen. In Umsetzung der benannten EU-Richtlinie regen wir an, für die o. g. Energieträger ebenfalls eine Verpflichtung zur Vorhaltung von Zählern aufzunehmen, und zwar für Wohnungen und für Nutzeinheiten, die Wohnzwecken dienen.

Zu § 44 Abs. 2:

In der bestehenden LBO werden Wohnungswasserzähler auch für Nutzungseinheiten, die Wohnzwecken dienen, gefordert. Der Entwurf der neuen LBO sieht hier nur Wohnungen vor. Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser und einer gerechten Kostenverteilung sowie dem Grundgedanken der vorgenannten EU-Richtlinie 2006/32/EG sollte die Forderung nach Wasserzählern für getrennte Nutzungseinheiten sowie die Nachrüstpflicht bestehen bleiben.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Nikolas Sonntag
Geschäftsführer